

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 11
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 9.3.3_2008

Geschäftsprüfungsdelegation
des Ständerates
Herr Präsident
Claude Janiak
Parlamentsgebäude

3003 Bern

Lausanne, 12. Mai 2009/waa

Fall Tinner: Empfehlung Nr. 6 betreffend die fachliche Aufsicht des Bundesstrafgerichts über die Bundesanwaltschaft und die Bundeskriminalpolizei

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Am 22. Januar 2009 haben Sie dem Bundesgericht den Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation „Fall Tinner: Rechtmässigkeit der Beschlüsse des Bundesrats und Zweckmässigkeit seiner Führung“ mit der Bitte zugestellt, der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) bis Ende Juni 2009 zu der an das Bundesgericht gerichteten Empfehlung Stellung zu nehmen. Das Bundesgericht kommt dieser Bitte gerne nach.

Die das Bundesgericht betreffende Empfehlung Nr. 6 hat folgenden Wortlaut: „Die GPDel fordert das Bundesgericht auf zu untersuchen, wie die I. Beschwerdekammer des BStGer ihre Aufsicht über die Bundesanwaltschaft und über die BKP wahrnimmt.“

Das Bundesgericht hat dem Bundesstrafgericht am 23. Februar 2009 einen Fragenkatalog zur fachlichen Aufsicht über die Bundesanwaltschaft und die Bundeskriminalpolizei unterbreitet und um entsprechende Unterlagen ersucht. Das Bundesstrafgericht (I. Beschwerdekammer) hat am 11. März 2009 zu den aufgeworfenen Fragen detailliert Stellung genommen und die nötigen Unterlagen eingereicht, soweit diese nicht über Internet zugänglich waren. Einzelne Detailfragen sind sodann an der Aufsichtssitzung vom 3. April 2009 beantwortet worden.

Das Bundesgericht stellt der GPDel hiermit den Bericht des Bundesstrafgerichts vom 11. März 2009 samt Beilagen und Weisungen zur fachlichen Aufsicht zu. Der dem Bundesgericht erteilte Untersuchungsauftrag der GPDel ist damit grundsätzlich erfüllt. Zusätzlich kann das Bundesgericht auf folgende Aspekte hinweisen:

1. Das Bundesgericht ist für den Untersuchungsauftrag der GPDel zuständig. Wohl trifft es zu, dass das Bundesgericht im Bereich der Strafverfolgung inhaltlich weder Aufsichts- noch Oberaufsichtsfunktionen ausübt (Antwort BStGer vom 11.3.2009 S. 1). Im Rahmen der administrativen Aufsicht über das Bundesstrafgericht kann das Bundesgericht jedoch prüfen, ob das Bundesstrafgericht seine fachliche Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden überhaupt ausübt und ob diese grundsätzlich zweckmässig organisiert ist. Die Aufsicht des Bundesgerichts beschränkt sich mithin auf Reflexwirkungen der fachlichen Aufsicht auf die administrative Umsetzung derselben. Für das Untersuchungsrichteramt kann gegebenenfalls auch eine Prüfung der administrativen Aufsicht stattfinden, weil das Bundesstrafgericht über das Untersuchungsrichteramt neben der fachlichen auch die administrative Aufsicht ausübt, analog zur administrativen Aufsicht des Bundesgerichts über das Bundesstrafgericht. Das Bundesgericht auferlegt sich dabei Zurückhaltung und beanstandet Ermessensentscheide nicht.
2. Die Aufsicht des Bundesstrafgerichts über die Bundesanwaltschaft und die Bundeskriminalpolizei erscheint aufgrund der erhaltenen und im Internet öffentlich zugänglichen Unterlagen als zweckmässig organisiert. Das Gleiche gilt für die bestehenden Instrumente. Namentlich leuchtet es ein, dass das Bundesstrafgericht die allgemeine fachliche Aufsicht gemäss Art. 28 Abs. 2 SGG gegenüber den Rechtsmittelmöglichkeiten der Parteien nur subsidiär sowie mit Zurückhaltung ausübt und die Aufsicht über die gerichtliche Polizei auf eine mittelbare Überwachung mittels der fachlichen Aufsicht über die Bundesanwaltschaft als Ermittlungsbehörde beschränkt.
3. Bei aller gebotenen Zurückhaltung kann zum äusseren Verfahren überdies festgehalten werden, dass der Präsident des Bundesstrafgerichts hinsichtlich der Blockade, die zwischen der Bundesanwaltschaft und dem Untersuchungsrichteramt eingetreten ist, aktiv geworden ist. Da die Bundeskriminalpolizei in einen Loyalitätskonflikt geraten wäre, wenn sie vom Bundesrat vernichtete Akten wieder hätte beschaffen müssen, wandte sich der Präsident des Bundesstrafgerichts an den Leitenden Untersuchungsrichter und erbat eine Meldung, wenn sich das Problem bilateral nicht lösen liesse (vgl. Protokoll der Aufsichtssitzung vom 3. April 2009, Traktandum III/5).
4. Durch dieses Vorgehen ist die fachliche Aufsicht im Zusammenhang mit der Vernichtung von strafprozessual relevanten Dokumenten durch den Bundesrat wahrgenommen worden.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen das Bundesgericht jederzeit gerne zur Verfügung.

**Schweizerisches Bundesgericht
Die Verwaltungskommission**

Der Präsident

Der Generalsekretär

Lorenz Meyer

Paul Tschümperlin